

Kinderschutz im Spital

Alex Donas & Rolf Stallkamp
November 2019

KSG im Spital

Pädiatrie

Sozial- und
Austrittsberatung

Pflege

Kinderchirurgie

K+L-Dienst

Gynäkologie

Rechtsdienst

KSG im Spital

- zuständig für ambulante und stationäre Patienten (inkl. IMC, FKL)
- Beurteilung der Lebensumstände bzw. Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- Massnahmen
 - Eltern und Kind: Betreuung/Information/Zusammenarbeit
 - Zusammenarbeit mit Behörden
 - bei Bedarf GM
 - bei Bedarf Strafanzeige

Begriffe

- Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, sobald die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist

Hegnauer, 1999

Ursachen unerheblich

Schuldfrage irrelevant

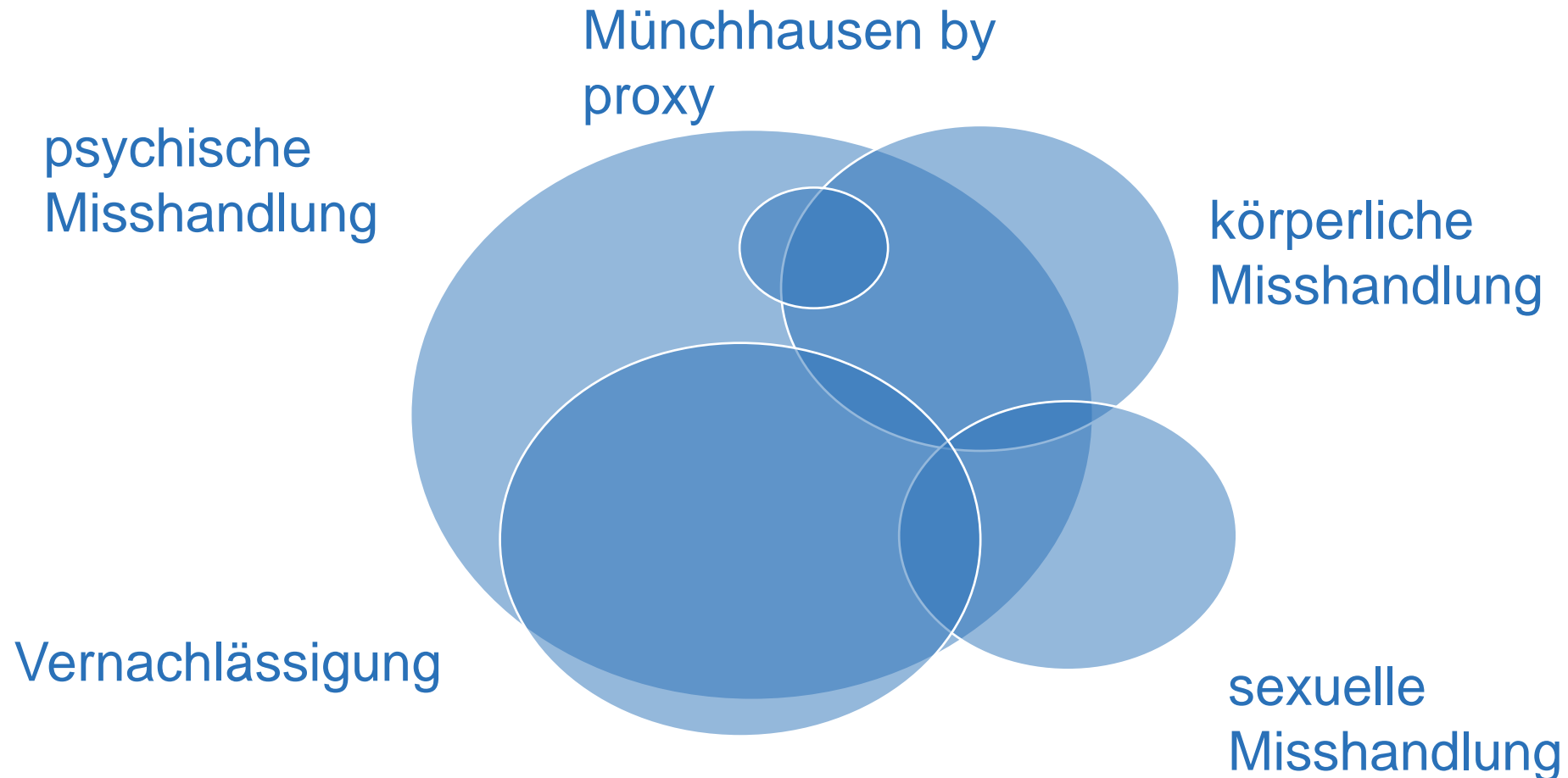
Begriffe

- Kindsmisshandlung

KMH ist eine nicht zufällige bewusste oder unbewusste gewaltsame körperliche und seelische Schädigung, die in Familien und Institutionen (Kindergärten, Schulen, Heimen und Kliniken) geschieht und die zu Verletzungen und Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod eines Kindes führt und die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

Wolff, 1980

Formen von Kindesmisshandlung



körperliche Misshandlung

- Schlagen, Würgen, Fusstritte, Verdrehen der Glieder
- Schütteln von Säuglingen
- Schlagen mit Gegenständen
- an den Haaren ziehen
- Treppe hinunterstossen
- Verbrennungen/Verbrühungen
- Beissen
- ...

Vernachlässigung

- eine ausgeprägte, d.h. andauernde oder wiederholte Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung von Kindern durch die sorgeberechtigten und – verpflichteten Erwachsenen aufgrund unzureichender Pflege und Kleidung, mangelnder Ernährung und gesundheitlicher Fürsorge, zu geringer Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässigem Schutz vor Gefahren sowie nicht hinreichender Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten

Deegener 2005

- passive Vernachlässigung aufgrund mangelnder Einsicht und unzureichendem Wissen
- aktive Vernachlässigung (wissentlich, z.B. Verweigerung von Nahrung)

Vernachlässigung

physische Vernachlässigung	<ul style="list-style-type: none">• keine adäquate Ernährung• keine adäquate Kleidung• keine adäquate Hygiene, Körperpflege• Verweigerung und Verzögerung medizinischer Hilfe• keine medizinische bzw. gesundheitliche Vorsorge• ...
emotionale Vernachlässigung	<ul style="list-style-type: none">• keine Zuwendung, Geborgenheit, Respekt• mangelnde Anregung/Förderung der motorischen, kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten• keine Förderung der Ausbildung• keine angemessenen Grenzen setzen• Verweigerung psychologischer, psychiatrischer Hilfe• ...

Vernachlässigung

- Definitionsprobleme Vernachlässigung

Vernachlässigung ist nicht eindeutig definiert
abhängig von gesellschaftlichen Massstäben

Die Arbeit im Kinderschutz wird dadurch deutlich erschwert



grosser Graubereich

keine Vernachlässigung

elterliche Erziehungspraktiken

Vernachlässigung

psychische Misshandlung

- alle Handlungen oder Unterlassungen von Eltern und Betreuungspersonen, die Kinder ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl der eigenen Wertlosigkeit vermitteln und sie in ihrer psychischen oder körperlichen Entwicklung beeinträchtigen
- langfristig negativ-destruktive Einstellung der Erziehungspersonen dem Kind gegenüber

psychische Misshandlung

ablehnen zurückweisen	aktiver Ausdruck der Zurückweisung Ignorieren des Kindes z.B. Unterlassung von Hilfe; zum Sündenbock machen
erniedrigen	Handlungen, die ein Kind erniedrigen auch verbal z.B. Beleidigungen
terrorisieren bedrohen	Handlungen oder Bedrohungen, die das Kind extremer Angst aussetzen z.B. Drohung, das Kind zu verlassen
isolieren einsperren	Handlungen, die das Kind von anderen Personen trennen z.B. einsperren, Kind permanent nicht mit anderen spielen lassen
ausbeuten ausnützen	Situationen, in denen das Kind für eigene Bedürfnisse missbraucht wird z.B. Kind als Partnerersatz

sexuelle Misshandlung

- jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen seinen Willen vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können
- Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit des Kindes wird ausgenutzt, um eigene sexuelle (emotionale) Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen und dieses zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen (Schweigegebot)
- Formen sexueller Gewalt sind: Berühren des Kindes an den Geschlechtsteilen; Aufforderung, den Täter anzufassen; Zungenküsse; vaginaler oder analer Geschlechtsverkehr; Penetration mit Finger oder Gegenständen; auch Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus, Darbieten von Pornographie und Herstellen von Kinderpornographie sind sexuelle Gewaltakte
- Entscheidend ist die Absicht des Erwachsenen, sich einem Kind zu nähern, um sich sexuell zu erregen oder zu befriedigen

Münchhausen by proxy

- Eltern (meist Mütter) erfinden Symptome, die ihr Kind haben soll oder erzeugen diese durch Manipulationen
- Beides bewirkt zahlreiche unnötige medizinische Abklärungen und Eingriffe
- Die Manipulationen können das Kind gesundheitlich gefährden und tödlich enden
- Elternteil gewinnt durch die Krankheitssymptome des Kindes Aufmerksamkeit und Zuwendung

Folgen

- Kindsmisshandlung hat kurz- und langfristige Auswirkungen auf die psychische Entwicklung
- Folgen sind abhängig von:
 - Alter und Entwicklungsstand der Kinder
 - Beziehung zum Täter
 - Form der Misshandlung
 - subjektive Wahrnehmung/Beurteilung des Ereignisses
 - Dauer und Schwere der Misshandlung
 - Resilienz
 - Betreuung nach der Misshandlung
- Es gibt kein „Misshandlungssyndrom“
- Es gibt kurz- und langfristige Folgen

Risikofaktoren

- soziale Isolation, Ausgrenzung
- finanzielle Schwierigkeiten (Arbeits-/Wohnsituation)
- unerwünschte SS
- sehr frühe Mutterschaft
- rasche Geburtenfolge
- soziale und/oder emotionale Verunsicherung
- eigene Missbrauchserfahrung
- psychische Krankheit/Auffälligkeit (postpartale Depression)
- chronische Krankheit eines Elternteils
- Straffälligkeit eines Elternteils

Risikofaktoren

- Paarkonflikte, Trennungs- und Scheidungssituation
- häusliche Gewalt

- Körperstrafe als Erziehungsmittel akzeptiert
- unangemessen hoher Erwartungsdruck der Eltern

- Mehrlingsgeburten
- extrem Frühgeborene
- Schreibabies
- Kinder mit problematischem Essverhalten
- Kinder mit Schlafstörungen
- Kinder mit Behinderung
- chronisch kranke Kinder

Melderechte und -pflichten

- Art 443 ZGB
 1. Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.
 2. Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.
 3. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Melderechte

- Art 364 StGB

Ist an einem Unmündigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses (Art. 320 und 321) verpflichteten Personen berechtigt, dies in seinem Interesse der Kindesschutzbehörde zu melden.

???

Anhang

Kurzzeitfolgen

kognitiv-emotionale Störungen	<p>Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen; dysfunktionale Kognitionen (z.B. negative Selbstwahrnehmung); Sprach-, Lern- und Schulschwierigkeiten; Angststörungen; PTBS; Depression; niedriger Selbstwert; Schuld- und Schamgefühle; Ärgerneigung; Suizidalität; SVV (z.B. Drogenkonsum); Feindseligkeit sowie allg. St. der Gefühlsregulation (z.B. Impulsivität)</p>
somatische und psychosomatische Störungen	<p>typ. körperliche Verletzungen (z.B. Hämatome, Verbrennungen); psychosomatische Beschwerden (z.B. Atembeschwerden, chronische Bauchschmerzen ohne somatischen Befund); Ess- und Schlafstörungen; Enuresis; Enkopresis</p>
Störungen des Sozialverhaltens	<p>Weglaufen von Zuhause; übermässiges Zutrauen zu Fremden; Schulschwierigkeiten; Schulabsentismus; Rückzugsverhalten; Hyperaktivität; delinquentes Verhalten; aggressives Verhalten</p>

Langzeitfolgen

Vorschulalter	Schulalter	Adoleszenz
gefronterer Blick (Kind lernte, nicht zu reagieren -> Schutz vor weiterer Bestrafung)		
emotionslose Rkt. bei Trennung von Eltern		
mangelndes Vertrauen in wichtige Bezugspersonen		
übermässiges Vertrauen in fremde Personen		
Entwicklungsrückstand (motorisch, kognitiv, emotional, sozial)	Entwicklungsrückstand (motorisch, kognitiv, emotional, sozial)	
Essstörungen		Anorexie, Bulimie, Adipositas
Schlafstörungen	Schlafstörungen	Schlafstörungen
ängstliches Verhalten	Ängstlichkeit	Ängstlichkeit, Angststörungen

Langzeitfolgen

Vorschulalter	Schulalter	Adoleszenz
depressive Symptome	depressive Symptome	Depression
Davonlaufen	Davonlaufen	Davonlaufen
Aggressives, hyperaktives Verhalten	Aggressives, hyperaktives Verhalten	aggressives Verhalten
Unfallneigung	Unfallneigung	
sexualisiertes Verhalten	sexualisiertes Verhalten	Prostitution
	fehlendes Selbstvertrauen	Selbstentwertung
	Suizidalität	Suizidalität
	soziale Isolation	
	Schulschwierigkeiten	Schulschwierigkeiten/ Probleme bei der Lehrstelle
	Delinquenz	Delinquenz

Langzeitfolgen

Vorschulalter	Schulalter	Adoleszenz
	Enuresis/Enkopresis	
	psychosomatische Beschwerden	psychosomatische Beschwerden
		Suchtverhalten
		Entwicklung von Persönlichkeitsstörungen

vgl. Deegener, 2005

Melderechte und -pflichten

- Art 314d ZGB

Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.